

# Länderberichte

## Religionsfreiheit: Kirgisistan







Liebe Leserinnen und Leser,

nach Erlangung der Unabhängigkeit Kirgisistans im August 1991 machten sich viele muslimische Gläubige auf den Weg, die Verbindungen zur Ummah, der islamischen Gemeinschaft, neu zu knüpfen. Beinhaltete das Sowjeterbe eine zentral geleitete Aufsicht über die muslimischen Gemeinden, hielten nun neue Ideen und Glaubenspraktiken langsam Einzug in die religiöse Landschaft der Republik. Den alten Imamen aus der Sowjetzeit traten zunehmend im Ausland ausgebildete junge Theologen zur Seite.

Im Gegensatz zu anderen muslimisch geprägten Staaten der Region, in denen neue religiöse Ideen und Inhalte häufig mit Extremismus und gesellschaftlicher Destabilisierung gleichgesetzt wurden, nahm man diesen Prozess in Kirgisistan lange Zeit nicht als Bedrohung wahr. Allerdings gibt es auch in Kirgisistan vermehrt Anzeichen für einen religiös aufgeladenen „Diskurs der Angst“ und für Versuche, die staatliche Kontrolle über die religiösen Angelegenheiten der Bürger auszuweiten.

Das zunehmend autoritär geführte Regime macht auch vor der Einschüchterung der freien Presse nicht halt. Der radikale Islam ist für die Vertreter der Regierung ein willkommenes Schreckgespenst, und dies umso mehr, je häufiger der Krieg in Syrien Nachrichten von aus Zentralasien stammenden Kämpfern – auch aus Kirgisistan – in den Reihen des „IS“ produziert. Vor dem Hintergrund einer stagnierenden Wirtschaft und endemischer Korruption unter den politischen Eliten droht der autoritäre Zug des Regimes am Ende das zu befördern, was er nach eigenen Angaben zu verhindern sucht: die Radikalisierung einer über weite Strecken enttäuschten und perspektivlosen Jugend im Land.

Auf der Grundlage dieser Dynamik setzt sich der folgende Bericht, der von missio und Renovabis gemeinsam herausgegeben wird, mit dem Verhältnis zwischen Politik und Religion in Kirgisistan auseinander. Im Zentrum steht dabei der Konflikt zwischen dem an größtmöglicher Kontrolle interessierten Staat und den Glaubensgemeinschaften mit ihrer Forderung nach religiöser Freiheit.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

Pfarrer Dr. Christian Hartl  
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

**Der Autor:**

Dr. Alexander Wolters

**Herausgeber:**

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken  
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

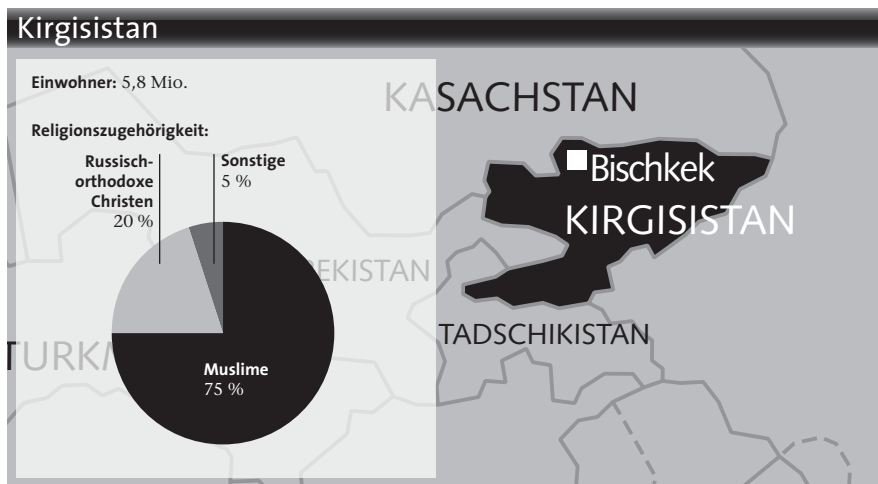
**Zitiervorschlag:**

Alexander Wolters, Religionsfreiheit: Kirgisistan,  
in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),  
Länderberichte Religionsfreiheit Heft 37 (Aachen 2017).

# Länderberichte

## Religionsfreiheit:

### Kirgisistan



Die Angaben zu Einwohnern und Religionszugehörigkeit sind Schätzwerte aus dem Jahr 2017 (vgl. CIA: The World Factbook 2017).



# Völkerrechtlicher Rahmen

Kirgisistan ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)<sup>1</sup> am 7. Oktober 1994 beigetreten.<sup>2</sup> Der IPbpr enthält in Artikel 18 eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Kirgisistan ebenfalls am 7. Oktober 1994 beigetreten.<sup>3</sup>

# Nationalrechtlicher Rahmen

Die ohne größere Zwischenfälle und als weitgehend frei und fair bewerteten Parlamentswahlen vom Oktober 2015 – Kritiker zweifelten gleichwohl ihre Fairness an und verwiesen auf massiven Stimmenkauf und den Ausschluss vieler Arbeitsmigranten durch die Einführung einer biometrischen Erfassung der Bürger – haben die Gültigkeit der 2010 angenommenen Verfassung grundsätzlich bekräftigt. Diese eröffnet die Chance, die Legislative gegenüber der Exekutive zu stärken und somit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu befördern – ein einmaliger Vorgang in Zentralasien, wo repressive Autokraten seit Jahrzehnten ihre Bevölkerungen in Schach halten. Es ist aber auch eine Entwicklung, die nicht gänzlich ausgemacht ist: Gegenwärtige Debatten über Änderungen der Verfassung schwanken zwischen einer Stärkung des Parlaments und einem Ausbau exekutiver Vollmachten. Zuletzt warb Präsident Atambajew im November 2015 in einer Rede vor dem Parlament für einen Übergang zu einem rein parlamentarischen System. Noch im Vorfeld der Wahlen hatten Parteien wie Respublika-Ata-Dschurt oder Ar-Namys für die Einrichtung eines Präsidentsystems nach US-amerikanischem Vorbild plädiert.

Die Verfassung vom Juni 2010, angenommen nach dem blutigen Sturz des autoritär und kleptokratisch regierenden Präsidenten Kurmanbek Bakijew, hat zweifellos eine Entwicklung hin zu pluralistischer Meinungsbildung und politischem Wettbewerb angestoßen. Parteien und gesellschaftliche Vereinigungen können sich inzwischen relativ ungehindert formieren. Weitere Schritte hängen nach wie vor von reformorientierten und handlungsfähigen Volksvertretern ab. Kirgisistans Parlamentarier sind aber bis auf wenige Ausnahmen Geschäftsleute oder untreue Gefolgsmänner oligarchischer Parteibosse, die zuvorderst partikularistische Ziele verfolgen. Die vergangene Legislaturperiode legt enttäuschendes Zeugnis ab über die Unzulänglichkeiten der Gesetzesgeber: Permanente Koalitionsstreitigkeiten, die schleichende Auflösung fast aller Parlamentsfraktionen und die Ausnutzung des Parlaments als Tribüne für strategielosen Populismus haben das Ansehen der Volksvertreter bei ihren Wählern nachhaltig geschädigt und das öffentliche Vertrauen in die Institution massiv sinken lassen. Von den fünf im Parlament vertretenen Parteien überstand allein die Partei des Präsidenten, die Sozialdemokratische Partei Kirgistans (SDPK), die Periode ohne nennenswerte Verluste. Aber auch das reichte nicht, um aus den Wahlen im Oktober 2015 als strahlender Sieger hervorzugehen. Gegenwärtig muss sich die Partei des Präsidenten die Regierungsbank mit drei weiteren kleinen Parteien teilen.



Die neue Verfassung von 2010 steht in der Tradition des sowjetischen säkularen Staatsverständnisses. Gleich im ersten Artikel, Absatz 1, wird der säkulare Charakter der Republik bekräftigt, der im vierten Artikel, Absatz 4, mit dem Verbot, politische Parteien nach religiösen Grundsätzen zu bilden, eine Bestätigung findet. Der siebte Artikel der Verfassung macht das Prinzip der Teilung von Staat und Religion schließlich explizit (Übersetzungen durch den Verfasser):

### **Artikel 7**

- (1) In der Kirgisischen Republik kann keine Religion zur Staatsreligion erhoben oder anderweitig verpflichtend gemacht werden.
- (2) Religion und alle Kulte sind vom Staat getrennt.
- (3) Die Einmischung von religiösen Vereinigungen und von Dienern von Kulturen in die Angelegenheiten des Staates ist verboten.

Die Religionsfreiheit garantiert die Verfassung mit einer Reihe von Bestimmungen, die in dem „Gesetz über die Freiheit der Glaubensausübung und über Religiöse Organisationen in der Kirgisischen Republik“, zuletzt geändert im Dezember 2012, in Artikel 4 weiter ausgeführt werden. In der Verfassung lautet der entsprechende Artikel 32:

### **Artikel 32**

- (1) Einem jeden ist das Recht auf die Freiheit der Religion und der Glaubensausübung garantiert.
- (2) Jeder hat das Recht auf die individuelle oder kollektive Ausübung eines jeden Glaubens oder auch keines Glaubens.
- (3) Jeder hat das Recht, sich frei einen Glauben oder eine Überzeugung zu wählen und zu haben.
- (4) Niemand kann gezwungen werden, Angaben zu seinen religiösen oder anderen Überzeugungen zu machen oder ihnen zu entsagen.

Mit der äußerst strikten säkularen Ausrichtung und mit der klaren Definition von Freiheitsgrundsätzen in Fragen der Glaubensausübung kontrastieren allerdings Bestimmungen, wie sie sich in der im November 2014 verabschiedeten „Konzeption für die Staatliche Politik der Kirgisischen Republik in der Religionssphäre für die Jahre 2014–2020“ wiederfinden. Dort wird auf die Bedeutung der traditionellen Ausrichtung der Hanafi-Schule des Islam, einer muslimischen Rechtsschule (madhhab), für die Gesellschaft in Kirgisistan hingewiesen. Offiziell heißt es in Kapitel 2.1:

„Die traditionell von den Völkern Zentralasiens ausgeübte hanafitische Madhhab zeichnet sich von anderen Madhahib und Richtungen im Islam dadurch aus, dass sie kraft ihrer Glaubenstoleranz islamische Werte nationalen Traditionen und Bräuchen nicht entgegenstellt, und besitzt darüber hinaus die ideologische Grundlage für die Entwicklung einer Partnerschaft mit dem Staat. Das hat es dem traditionellen Islam ermöglicht, ohne offene Konflikte mit dem Staat in sowjetischen Zeiten zu koexistieren, ungeachtet der aktiven Rolle der atheistischen Propaganda.“

Die in dieser Einschätzung zum Ausdruck kommende staatliche Präferenz etablierter Glaubensrichtungen – die russisch-orthodoxe Kirche erfährt eine ähnliche Aufwertung – markiert den diskursiven Raum, innerhalb dessen Abweichungen, Neuerungen und mögliche politische Ambitionen religiöser Strömungen beobachtet und beurteilt werden. Gerade in Bezug auf die Missionstätigkeit neuer islamischer und christlicher Kirchen hat der Staat in der Vergangenheit immer wieder neue Anläufe unternommen, den Platz „seiner“ angestammten Glaubensrichtungen zu sichern und zu wahren.

# Informationen zur politischen Entwicklung

## Korruption und Zynismus als politische Maxime

Politik und ihre Möglichkeiten sind in Kirgisistan eingebettet in ein umfassendes Netz von Korruptionsströmen. Und das auch trotz einer leichten Verbesserung im aktuellen *Corruption Perception Index Ranking 2015* von *Transparency International* auf Platz 123 von 166 (2013: 150 von 177). Die Praxis, sich bei Privatisierungen (u. a. im Energiesektor) persönlich zu bereichern, geht unvermindert weiter. Besonders bei der Edelmetall- und Rohstoffgewinnung ziehen sich seit Jahren Skandale um Lizenzvergaben hin. Vor Ort scheidet der schwache Zentralstaat dann schnell an lokalen Protesten, die von regionalen Patronen instrumentalisiert werden, wie 2013 im Gebiet Issy-Kul im Osten des Landes während starker Proteste gegen den Goldabbau in der Mine Kumtor, der größten des Landes. Darüber hinaus gilt generell, dass öffentliche Güter (Bildung, Gesundheit, Sicherheit) aufgrund der Schwäche des Staates häufig privatisiert werden. Es wächst das Angebot muslimischer Religionsschulen (Madaris), die neben Koranunterricht mitunter auch Kurse für den Umgang mit Computern oder andere praktische Fächer anbieten, wie auch protestantischer Bildungszentren, in denen Englisch unterrichtet wird. Schulen, in denen jungen Frauen das Benehmen einer „kelin“, einer im traditionellen Brauchtum verwurzelten potentiellen Schwiegertochter, beigebracht werden, sind schließlich der letzte Versuch (und offenkundig auch der letzte Schrei), der kollabierenden moralischen Ordnung Halt zu gebieten.

Die Regierung kämpft, ungeachtet ihrer neuen Legitimierung durch die Wahlen im Oktober 2015, immer noch mit einem starken Vertrauensverlust. Die angestiegenen Preise für Grundnahrungsmittel, der jeden Winter erneut drohende Energiekollaps, die verschärfte Budgetkrise im Zuge des Währungsverfalls und der Wirtschaftskrise in Russland sowie der ausbleibende Erfolg im Kampf gegen Korruption bei anderslautenden Proklamationen unterminieren den Glauben an eine funktionsfähige Regierung. Vermeintliche erste Erfolge im Kampf gegen Korruption waren die in den letzten Jahren erfolgten Verhaftungen hochrangiger Amtsträger wegen Amtsmissbrauchs und Bestechung. Teils wurden Minister und sogar Parlamentarier auf frischer Tat ertappt und festgenommen. Die Verhaftungen führten sogar zu ersten Anklagen, was ein Novum in Kirgisistan darstellt. Seither sind weitere Anstrengungen im Kampf gegen die Korruption jedoch unterblieben: Weder ist es zu Verurteilungen gekommen noch werden

weitere konkrete Antikorruptionsmaßnahmen beschlossen. Und im Kontext immer neuer Wahlen stehen darüber hinaus Verfahren gegen hochrangige Politiker oder Beamte stets unter dem Verdacht, politisch motiviert zu sein. Derweil grassiert die sogenannte „petty corruption“ ungehindert allerorten, angefangen von den Schulen und Universitäten bis hin zu einfachen Behördengängen oder Verkehrskontrollen.

Die Gesellschaft reagiert auf die andauernde Krise – nebst merkwürdigen Angeboten zur moralischen Erziehung – mit Zynismus und Rückzug. Der Vertrauensverlust ist von solchem Ausmaß, dass neue politische Initiativen es extrem schwer haben, Unterstützung in der Bevölkerung zu gewinnen. Eher sind die Bürger in Kirgisistan bereit, auch innovative und progressive oder emanzipatorische Projekte an ihrem Misstrauen scheitern zu lassen, als dass sie das Risiko eingehen, ein weiteres Mal betrogen und enttäuscht zu werden. Es ist allein der gegenwärtig noch relativ großen Freiheit zur öffentlichen Meinungsbildung zu verdanken, dass dennoch neue Bewegungen entstehen und immer wieder den Kampf mit dem gesellschaftlichen Misstrauen aufnehmen und für ihre Ziele streiten.

Vor diesem Hintergrund sehen Beobachter die neue Initiative zur Beschneidung der Pressefreiheit mit Sorge. Ein im Mai 2016 ins Parlament eingebrachtes und im Juni 2017 von Präsident Atambajew unterzeichnetes Gesetz sieht vor, Medien, welche einen ausländischen Finanzierungsanteil aufweisen, zu verbieten.<sup>4</sup> Diese Initiative trifft bislang nur Fernsehsender und nicht kritische Radiostimmen wie den kirgisischen Ableger von Radio Free Europe, Azattyk, oder Online-Medien, wie zum Beispiel die älteste Presseagentur des Landes, Akipress. Ob hier dennoch systematisch der Neuaufbau eines autoritären Systems in Kirgisistan betrieben wird, wie manche kritische Kommentatoren meinen, ist schwer zu verifizieren. Und auch die Vorbereitungen für die Präsidentschaftswahlen im Oktober 2017 bieten wenig Aufschluss. Die Erfahrung aus den Wahlen vom Oktober 2015 lehrt, dass programmatische Abgrenzungen gar nicht mehr bemüht werden. Gleichzeitig verlieren aber auch traditionelle Bande wie regionale Herkunft oder andere Klientelsysteme immer mehr an Wert für Wahlentscheidungen. Das erfolgreiche Abschneiden politischer Ad-hoc-Unternehmen wie der Partei *Kyrgyzstan* legt hingegen vielmehr nahe, als effizienteste Methode zum Aufbau temporärer Gefolgschaft direkt den Kauf von Stimmen anzustrengen. Ein solches Vorgehen ließe politische Wahlen allerdings endgültig zur Farce werden und würde jede Chance auf politische Repräsentation zerstören. Es droht in diesem Fall der weitere Rückzug der Gesellschaft in Apathie und Zynismus und das Aufblühen esoterischer Sinnsuche, mit all ihren Risiken und Auswirkungen für das Aufkommen religiöser Fundamentalismen als der letzte Ausweg hin zur puritanischen Reinigung eines demoralisierten politischen Systems.

# Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften

## Die Rolle der Religion im Wandel

Daten über die Mitglieder der einzelnen Religionsgemeinschaften in Kirgisistan sind mit Vorsicht zu genießen. Häufig wird, ganz in sowjetischer Tradition, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mit der Ethnie gleichgesetzt. So sind die Kirgisen, die „Titularnation“, und die Usbeken, welche als größte Minderheit inzwischen mehr als 14 Prozent der Bevölkerung ausmachen, Muslime; ebenso sind viele Minderheiten, beispielsweise jene der Dungane oder der Uighuren, muslimisch. Russen, mit immer noch knapp sieben Prozent die zweitgrößte ethnische Minderheit in Kirgisistan, wie auch Ukrainer oder die inzwischen winzige Minderheit der Deutschen werden nominell christlichen Religionsgemeinschaften zugezählt. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen ethnischen Gruppen gibt allerdings wenig Aufschluss darüber, ob und wie stark tatsächlich religiöse Überzeugungen vorherrschen. Andere statistische Materialien helfen kaum weiter. Eine von der Staatlichen Kommission für Religionsangelegenheiten herausgegebene Studie über die Beziehung zwischen Staat und Religion und über die Rolle des traditionellen Islam in Kirgisistan führt einerseits die Ergebnisse einer Umfrage an, nach der sich 91 Prozent aller Befragten als Muslime bezeichnen; andererseits zitiert die Studie die bereits erwähnte „Konzeption für die Staatliche Politik“, in welcher der Anteil der Muslime in Kirgisistan mit 85 Prozent angegeben wird. Gleichzeitig wird der Anteil der Christen im Land, häufig in Korrelation mit Schätzungen über die Größe der russischen Minderheit, mit 10–14 Prozent angegeben. Mit Sicherheit lässt sich nur sagen, dass sich seit Eintritt der Unabhängigkeit die Rolle der Religion in Kirgisistan stark gewandelt hat.

In der Sowjetunion steckten Restriktionen für Gläubige aller Konfessionen einen sehr engen Handlungsrahmen ab. Auf dem Gebiet des heutigen Kirgisistans (bis 1936 in verschiedenen administrativen Einheiten in die UdSSR integriert, ab 1936 als Unionsrepublik) wurde das Vermögen islamischer Stiftungen konfisziert, die Scharia-Gerichtsbarkeit abgeschafft, und es wurden Geistliche verfolgt und Gebetshäuser umfunktioniert. Bereits Anfang der 1920er Jahre forderte diese Verfolgung ihre ersten Opfer. Zeitgleich wurde der neue Sowjetmensch erzogen, religiöse Bildung wurde durch marxistische Ideologie ersetzt und Familien und besonders die Jugend wurden atheistischer Propaganda ausgesetzt. Glaubenspraktiken waren aus dem öffentlichen Leben verbannt und wurden zu einer

Privatangelegenheit. Der Islam wurde weiter praktiziert, wenn auch nicht entlang dogmatischer Vorgaben.

Seit der Unabhängigkeit erlebt Religion eine öffentliche Wiedergeburt in Kirgisistan. Das Gesetz zur Religionsfreiheit von 1991 steht dabei für einen religiösen Aufbruch, der bereits in der Perestroika seinen Ausgang nahm. 20 Jahre später gibt es in jedem Dorf in Kirgisistan Moscheen und andere Gebethäuser, und an Madaris (Medressen), an islamischen Hochschulen und an Bibelschulen studieren inzwischen tausende junger Menschen. Religiöse Feiertage wie das orthodoxe Weihnachtsfest sind offiziell anerkannt. Zum Festtag Orozo Ait am Ende des Ramadan versammeln sich jährlich tausende Menschen zum Gebet auf dem Alten Platz in Bischkek. Darüber hinaus begaben sich 2011 offiziell 5.000 Menschen auf die Haddsch, die Pilgerfahrt nach Mekka, gegenüber 400 Gläubigen 1990. Gegenwärtig laufen die letzten Arbeiten am Bau für eine neue zentrale Moschee in Bischkek, in der 10.000 Gläubige Platz finden sollen. Die Rekonstruktion der zentralen russisch-orthodoxen Christi-Auferstehungs-Kathedrale in Bischkek ist inzwischen abgeschlossen.

Verwaltet und beaufsichtigt wird die neue Diversität von der Staatlichen Kommission für Religionsangelegenheiten, die direkt dem Präsidenten des Landes unterstellt ist. Die Kommission wurde 1996 gebildet und dient, unter wechselndem Namen und mal bei der Regierung, mal beim Präsidenten angesiedelt, dem Staat bei der Realisierung seiner Religionspolitik. Gegenwärtig ist der Direktor der Kommission Orosbek Moldalijew, ein Diplomat und langjähriger Politikberater, der bezeichnenderweise im Sicherheitsapparat der Sowjetunion seine Ausbildung absolvierte – er diente ab 1972 im KGB –, nach Erlangung der Unabhängigkeit in der Wissenschaft reüssierte und in dieser Zeit auch eigene Feldforschungen beispielsweise in Pakistan oder Afghanistan durchführte. Die Staatliche Kommission hat den Auftrag, den Staat und seine Regierungsorgane in Religionsfragen zu beraten und die Politik in diesem Bereich zu gestalten. Zu diesem Zweck führen die Mitarbeiter der Kommission Treffen und Konferenzen mit Vertretern der Geistlichkeit durch, engagieren sich in der internationalen Zusammenarbeit und beobachten die Entwicklung in der Republik. Ein besonderes Augenmerk legt die Kommission dabei zunehmend auf die Gefahr einer Radikalisierung islamischer Gruppen.

## **Die Religionsgemeinschaften der Muslime und Christen in Kirgisistan**

Die Muslime in der Republik Kirgisistan sind seit 1993 offiziell in der Geistlichen Leitung der Muslime in Kirgisistan (russisch *Duchownoje Uprawlenije Musulman Kirgistana* – DUMK) organisiert, welche das institutionelle Erbe der sowjetischen

Regelung zwischen Staat und Religion angetreten hat. Das DUMK bzw. Muftiat pflegt die Beziehungen zum Staat und behandelt allgemeine Anliegen, beispielsweise die Verfassung von Fatwas oder die Organisation der Haddsch. Der Vorsitzende des DUMK ist Mufti Maksat aschy Toktomuschew, ein in Pakistan ausgebildeter Theologe und Scharia-Rechtsgelehrter. Bis zur Absetzung von Rachmatallu Egemberdijew Anfang 2014 war Toktomuschew als Qadi, als Vorsitzender der geistlichen Gerichtsbarkeit, für Bischkek tätig und übte im DUMK die stellvertretende Leitung aus. Das Muftiat und seine Leitung sind in den vergangenen Jahren immer wieder zum Gegenstand kontroverser Debatten geworden. Dabei reichte das Spektrum von Vorwürfen der Korruption bei der Verteilung der Plätze für die Haddsch bis hin zu Sexskandalen und zu fragwürdigen Fatwas, in denen zum Mord an sexuellen Minderheiten aufgerufen wurde.<sup>5</sup> Auch wenn es aufgrund dieser Kritik um die Autorität der Institution und ihrer Mufti nicht sonderlich gut bestellt ist, hat das DUMK seinen Anspruch als allgemeine Vertretung der Muslime in Kirgisistan bislang bewahren können.

Die russisch-orthodoxe Kirche in Kirgisistan ist in der *Bischkeker und Kirgistanischen (Kirgistanakaja) Eparchie* organisiert, welche wiederum Teil des *Mittelasiatischen Metropolischen Bezirks* mit Sitz in Taschkent ist. Seit dem 25. Juli 2014 steht Episkop Daniel der Eparchie vor, ein aus Russland entsandter Religionsgelehrter, der vormalig als Episkop der Eparchie Urschum im Uralgebiet diente. Kurz nach seiner Ankunft in Kirgisistan kritisierte der Episkop die Freiheit sektiererischer Gruppen im Land und verwies auf die erfolgreiche Marginalisierung ähnlicher Akteure in Russland, im Wesentlichen durch eine Verschärfung der Gesetzgebung.<sup>6</sup>

Ein Blick auf die Zahlen registrierter religiöser Organisationen spiegelt die jüngeren Entwicklungen unter den Muslimen und Christen wider. Unter den 2.814 registrierten Glaubensorganisationen stellen islamische Gemeinschaften bei weitem die überwiegende Mehrzahl. Nach Angaben des Staatlichen Statistischen Komitees sind gegenwärtig 2.435 islamische Organisationen registriert, darunter neben den 2.334 Moscheegemeinden auch 97 Madaris (Medressen) sowie höhere Lehranstalten, so zum Beispiel die Islamische Universität in Bischkek, benannt nach dem heiligen Umar, dem zweiten Kalifen. Hinzu kommen vier ausländische islamische Missionen. Die 380 registrierten christlichen Organisationen teilen sich auf in 51 russisch-orthodoxe Gemeinden, vier katholische, 41 Gemeinden der Zeugen Jehovas und eine ganze Reihe protestantischer Gemeinden, so zum Beispiel Baptisten (50), Siebenten-Tags-Adventisten (31), Pfingstler (56), Lutheraner (20), Presbyterier (38), Charismatiker (43) und eine Reihe weiterer Gemeinden. 26 Missionen ausländischer Konfessionen auf kirgisischem Boden schließen die Liste christlicher Organisationen ab. Darüber hinaus

gibt es in Kirgisistan als registrierte Organisationen noch eine jüdische und eine buddhistische Gemeinde sowie zwölf Gemeinschaften der Bahai.

Der inzwischen lange anhaltende Aufbruch des Islam in Kirgisistan spiegelt sich auch in neuen Kontakten ins Ausland wider. Gelder aus Saudi-Arabien und aus der Türkei sind in den Bau neuer Moscheen geflossen, junge Menschen aus Kirgisistan studieren islamische Theologie im Ausland und Missionare übermitteln neue Ideen. Als Reformeure treten heute verschiedene Gruppen auf. Das Spektrum reicht von radikalen Kräften wie der verbotenen *Hizb ut-Tahrir* (Partei der Befreiung), die angeblich mehrere tausend Mitglieder in Kirgisistan zählt, bis hin zu Wanderpredigern, die dem „Ruf zur Wahrheit“, dem „Davat“, folgen. Bei dieser Praxis besuchen Prediger über einen bestimmten Zeitraum, meist 40 Tage, Gemeinden und unterweisen als Vorbeter in Moscheen Gläubige in der reinen Lehre des Islam. Dass das Davat und die es propagierende Bewegung der *Tablighi Jama'at* (Gemeinschaft der Verkündigung und Mission) zwar anerkannt ist, vom DUMK aber dennoch kritisch bewertet wird, verweist auf die Vielfalt im Aufbruch des Islam im heutigen Kirgisistan.<sup>7</sup>

Auch das Christentum in Kirgisistan durchlief und durchläuft immer noch Neuaufbruch und Wandel. Die russisch-orthodoxe Kirche erfuhr in den frühen 1990er Jahren einen starken Zulauf. Allerdings ließ die massive Abwanderung von Russen und Ukrainern die Mitgliederzahl der Kirche stark schrumpfen. Zeitgleich hat in den vergangenen Jahren die Ankunft neuer christlicher Gruppen Impulse gebracht. Wie die Zahlen der Kommission belegen, haben insbesondere protestantische Gruppen wie Baptisten, Adventisten oder die Pfingstler Missionen in der Republik aufgebaut. Die Aktivitäten der protestantischen Gruppen sind regelmäßig Gegenstand einer Debatte in Kirgisistan, in der die Vorrechte der historischen Glaubensrichtungen, des Islam und der russischen Orthodxie, gegen die Ansprüche der neuen Missionare gestellt werden. Diese Debatte wird weiter angetrieben durch die Entwicklung von Glaubensideen, die für sich reklamieren, die wahre kirgisische Religion zu sein. Im Tengrismus beispielsweise werden heute im Rahmen naturreligiöser Vorstellungen Schamanismus und Animismus, das Reich der Geister und monotheistische Ideen, zusammengeführt und als althergebrachte Religion der Kirgisen propagiert.<sup>8</sup>



# Wesentliche relevante Detailfragen

## Zur Staatlichen Religionskonzeption

Die „Konzeption für die Staatliche Politik der Kirgisischen Republik in der Religionsphäre für die Jahre 2014–2020“ wurde am 14. November 2014 durch ein präsidiales Dekret in Kraft gesetzt. In ihr setzt sich der Staat das Ziel, ein optimales Modell für die staatlich-konfessionelle Zusammenarbeit zu entwickeln, um interkonfessionelle Harmonie herzustellen sowie die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen in den Bereichen Gesetzgebung, religiöse Bildung und Öffentlichkeit sowie im Bereich staatliche Sicherheit in den kommenden Jahren Maßnahmen ergriffen werden, die diesem Ziel dienlich sind. Im an die Konzeption anschließenden Plan der Realisierung für die Jahre 2015–2020 listet der Staat entlang sieben übergeordneter Themen detaillierte Aufgaben auf, die erfüllt werden müssen, um das Modell umzusetzen. Neben der Effizienzsteigerung der staatlichen Organe in Fragen, welche die Religion berühren, kommt insbesondere dem Thema Bildung und öffentliche Aufklärung große Aufmerksamkeit zu.

## Zur Frage der religiösen Bildung in Kirgisistan

Bislang existiert kein einheitlicher Religionsunterricht in Kirgisistan. Junge Menschen besuchen Madaris oder Bibelschulen, um Zugang zu religiöser Bildung zu bekommen. Soziale Unterschiede spielen eine Rolle, etwa wenn Eltern aus ärmeren Schichten ihre Kinder an Madaris oder christliche Bildungseinrichtungen schicken, da Gebühren für staatliche Schulen oder informelle Abgaben zu aufwendig sind. Das führt verstärkt zum Problem einer sinkenden Allgemeinbildung und zu einem Chaos aufgrund nichtanerkannter Bildungsabschlüsse. Daraus resultieren neue Chancenungleichheiten wie zum Beispiel ein versperrter Zugang zum Hochschulsystem. Jüngste Initiativen, ganz im Sinne der staatlichen Religionskonzeption, zielen auf die Einführung eines Kurses zur Geschichte der Weltreligionen für Acht- oder Neuntklässler an staatlichen Schulen sowie auf neue Vorschriften für einen einheitlichen Fächerkanon an Religionsschulen, um dem Dauerproblem nichtakkreditierter Abschlüsse an diesen Bildungsstätten abzuhelpfen.<sup>9</sup> Die Diskussion um das richtige Format des Religionsunterrichts, ob nun allgemeinbildend an staatlichen Schulen oder konfessionell an spezialisierten Bildungseinrichtungen, hat in Kirgisistan allerdings gerade erst eingesetzt. Angesichts einer generellen Unterfinanzierung des Bildungssystems in der Republik steht zu befürchten, dass diese Initiativen nur unzureichend umgesetzt und nur mit starker Verzögerung ihre Wirkung entfalten werden.<sup>10</sup>

## **Zur Hizmet-Bewegung (Gülen-Bewegung)**

Die Hizmet- oder Gülen-Bewegung, so benannt nach ihrem Gründer Fethullah Gülen, vertritt in Nachfolge der Ideen von Said Nursi ein moderates Verständnis des Islam. Die Bewegung engagiert sich besonders im Bildungsbereich und organisiert in Kirgisistan in Trägerschaft durch das Internationale Sebat Institut viele Kindergärten und Schulen, in denen Jugendliche unter sehr guten Bedingungen mit einem säkularen Curriculum auf die Universität vorbereitet werden. Neben 14 Schulen betreibt Hizmet in Kirgisistan nach eigenen Angaben auch vier Studentenwohnheime sowie die Ala-Too Atatürk Universität. Die Bewegung hat es in Kirgisistan bislang geschafft, den öffentlichen Verdacht, sie würde auf informellem Wege Schüler und Studierende indoktrinieren, zu entkräften.<sup>11</sup> Nicht zuletzt die überdurchschnittlich gut ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen stehen hier als Zeugnis einer professionellen Bildungsinitiative. Allerdings hat das Zerwürfnis zwischen Gülen und Erdogan seit 2014 das Wirken von Hizmet auch in Kirgisistan in ein schlechtes Licht gerückt. Anders aber als in einigen der Nachbarrepubliken ist das Sebat Institut (noch) nicht von Schließung und sind die Mitarbeiter nicht von Verhaftungen bedroht.

## **Zu Heiligen Stätten und Masaren**

Die Verehrung heiliger Stätten in Kirgisistan lässt sich weit in die Vergangenheit zurückverfolgen. Orte mit ganz verschiedenen Eigenschaften können als solche Stätten, die als Masare bezeichnet werden, dienen: Heiligengräber genauso wie Flüsse, Quellen, Bäume oder Steine. Manche Masare wie Nyldy Ata im Gebiet Talas sind landesweit bekannt. An Masaren findet man überall Spuren ihrer Aneignung durch die Gläubigen (überkonfessionell), insbesondere das Anbinden von weißen Baumwollstreifen an Sträuchern und Bäumen. Heute sind Masare Pilgerstätten, an denen Gläubige ihre Gebete verrichten und besondere rituelle Handlungen vollziehen. An einem Masar beispielsweise, einer Felsformation auf dem Berg Sulaiman-Too in der Stadt Osch im Süden des Landes, nutzen Wallfahrer eine Steinrutsche, was angeblich vor körperlichen Leiden bewahrt.<sup>12</sup> Strittig ist, ob sich die mit Masaren häufig in Verbindung gebrachten naturreligiösen Ideen in der Frühgeschichte zu einem besonderen Kult verdichteten, der mit Begriffen wie Totemismus, Anamismus oder Zoroastrismus belegt wird und der im unabhängigen Kirgisistan als Schamanismus, und weiter gefasst im Tengri-Kult, wieder Popularität erlangt. Historische Beschreibungen weisen durchaus auf eine Vielfalt an Formen hin, in denen die Menschen versuchten, ihren Alltag in eine kosmische Ordnung einzubetten.<sup>13</sup>

## Zur Frage verbotener religiöser Gruppen

Die Staatliche Kommission listet insgesamt 20 religiöse Bewegungen auf ihrer Website auf, deren Tätigkeiten in Kirgisistan verboten sind. Neben weltweit bekannten Terrororganisationen wie die islamistische Al-Quaida, die Taliban oder der sogenannte Islamische Staat finden sich auch regional operierende Bewegungen wie die Islamische Partei Turkestan, welche die Unabhängigkeit der westchinesischen Region Xinjiang mit terroristischen Mitteln erreichen will, oder *Jund al-Kilafah*, eine für kurze Zeit in Kasachstan aktive radikalislamistische Terrororganisation (der Status der Organisation ist unklar). Umstritten ist das Verbot von *Hizb ut-Tahrir*, einer Missionsbewegung, die mit friedlichen Mitteln die Errichtung des Kalifats anstrebt und in einigen westeuropäischen Staaten, allerdings nicht in Deutschland, legal operiert. Ähnlich strittig ist das Verbot der Bewegung *Akromiya*, die im Zuge des Massakers von Andijon in Usbekistan im Mai 2005 als angeblicher Provokateur Bekanntheit erlangte und von der kirgisischen Regierung 2014 auch zur terroristischen Gruppe erklärt wurde (in Deutschland standen Mitglieder der Bewegung unter Beobachtung, wurden aber nicht als gefährlich eingestuft). Als einzige nichtislamistische Bewegung führt das Register die Vereinigungskirche, in Kirgisistan häufig auch als Moon-Sekte tituiert, auf, die seit Februar 2012 in der Republik verboten ist.

## Fazit

Die laufenden Debatten über die angebliche Gefahr des radikalen Islam und die neuen Versuche, mit Hilfe passender Bildungsangebote das Problem in den Griff zu bekommen, beschreiben gegenwärtig gut das Beziehungsgeflecht zwischen Politik, Staat und Religion in Kirgisistan und die Spannungen, die in diesem Geflecht entstehen. Das neue parlamentarische System hat der Politik neue Gestaltungsspielräume geschaffen, die von den politischen Akteuren allerdings kaum mit Inhalten besetzt werden, sodass sich trotz freier und fairer Wahlen die Menschen in der Mehrzahl enttäuscht von der Politik abwenden. Trotz der spürbaren Tendenzen zum Autoritarismus hin ist Kirgisistan, im Unterschied zu seinen Nachbarrepubliken, mit öffentlichen Freiheiten ausgestattet, die gesellschaftliche Kritik ermöglichen und einen kritischen Diskurs am Leben halten. Jenseits dieser öffentlichen Diskussion, die sich häufig auf eine kleine urbane Mittelschicht in Bischkek konzentriert, äußert sich die allgemeine Frustration allerdings in einem Zynismus, der Politik schnell mit Machtmissbrauch und Betrug gleichsetzt. Das generelle religiöse Erwachen seit den frühen 1990er Jahren

erhält mit dieser Entwicklung noch einen weiteren Impuls. Religion ist nun nicht mehr primär ein gesellschaftlicher Raum, der die Politik komplementär ergänzt, sondern wird zum Refugium, welches zunehmend mit der Politik und ihrem Akteur, dem Staat, in Kontrast gesetzt wird. Ganz gleich, ob in Bibelschulen, in Madaris, zu Hause im familiären Bereich oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft: Zunehmend erfahren religiöse Prinzipien mehr Bedeutung in der Regelung sozialer Beziehungen als ihre staatlichen Pendanten. Der Staat in Kirgisistan reagiert auf diese Entwicklung mit Sorge, formuliert diese allerdings vorschnell im Kontext eines „Diskurses der Angst“, der sich aus Jahren der Einbindung in den „War on Terror“ und der bequemen Instrumentalisierung von Angst zur Ablenkung von eigenem Versagen speist. Unter diesem Eindruck stehen auch die Initiativen zur Reform des Religionsunterrichts. Das emanzipatorische Ansinnen, jungen Menschen Bildung als Rüstzeug zur späteren Lebensgestaltung mit auf den Weg zu geben, wird schnell eingeholt von dem staatlichen Bedürfnis, möglicher Radikalisierung Einhalt zu gebieten und die Jugend gegen Fundamentalismus zu „impfen“. Das Risiko ist hierbei der Verlust des emanzipatorischen Ansatzes: Die „Impfkampagne“ droht in staatlich organisierter Indoktrination zu münden, was umgekehrt jede aufklärerische Ambition vorschnell zum Scheitern verurteilt. Hier schließt sich der Wirkungskreis zwischen Politik, Staat und Religion in Kirgisistan: Staatliche Autorität versucht, mit Eingriffen in das Bildungssystem extremen Formen der religiösen Sinnsuche Einhalt zu gebieten, droht aber im Kontext solcher Disziplinierungsversuche die Jugend noch stärker zu entfremden und radikalen Gruppen mehr Raum für ihr Engagement zu öffnen. Derweil ist die Politik in Kirgisistan außerstande, mit der Schaffung eines wirklich kritischen Diskurses nach neuen Antworten auf die Herausforderungen von morgen zu suchen.

## Weiterführende Literatur

BIARD, Aurelie/LARUELLE, Marlene: ‚Tengrism‘ in Kyrgyzstan: In Search of New Religious and Political Legitimacy, in: I. Charleux, G. Delaplace, R. Hamayon und S. Pearce (Hrsg.), *Representing Power in Modern Inner Asia*, 2010, S. 55–96.

JACQUESSON, Svetlana: The Sore Zones of Identity: Past and Present Debates on Funerals in Kyrgyzstan, in: *Inner Asia*, (10) 2008 (2), S. 281–303.

KARAGIANNIS, Emmanuel: Political Islam and Social Movement Theory: The Case of Hizb ut-Tahrir in Kyrgyzstan, in: *Religion, State and Society*, (33) 2005 (2), S. 137–150.

MCBRIEN, Julie: The Fruit of Devotion: Islam and Modernity in Kyrgyzstan, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2008.

MCGLINCHEY, Eric: Islamic Revivalism and State Failure in Kyrgyzstan, in: *Problems of Post-Communism*, (56) 2009 (3), S. 16–28.

MONTGOMERY, David W.: *Practicing Islam: Knowledge, Experience, and Social Navigation in Kyrgyzstan*, University of Pittsburgh 2016.

MOSTOWLANSKY, Till: *Islam und Kirgisen on Tour. Die Rezeption „nomadischer Religion“ und Ihre Wirkung*, Wiesbaden 2007.

PELKMANS, Mathijs: ‚Culture‘ as a tool and an obstacle: Missionary encounters in post-Soviet Kyrgyzstan, in: *Journal of the Royal Anthropological Institute*, (13) 2007 (4), S. 881–899.

## Endnoten

- 1 Vgl. United Nations General Assembly: Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). *International Covenant on Civil and Political Rights*, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf) (Stand: 30.01.2017).
- 2 Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) (Stand: 30.01.2017).
- 3 United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en) (Stand: 30.01.2017).
- 4 Vgl. Eurasianet (16.05.2016): Kyrgyzstan: MPs Introduce Bill to Increase Control Over Media, unter: <http://www.eurasianet.org/node/78806> (Stand: 10.06.2016).
- 5 Vgl. Lenta.ru (03.02.2014): Муфтий Киргизии объяснил призыв убивать геев, unter: <https://lenta.ru/news/2014/02/03/kyrgyz/> (Stand 10.06.2016).
- 6 Vgl. Pravoslavie.ru (04.09.2014): В Киргизии действует очень много сект, – епископ Бишкекский и Кыргызстанский Даниил, unter: <http://www.pravoslavie.ru/73392.html> (Stand: 10.06.2016).
- 7 Vgl. Azattyk (26.11.2015): В КР предлагают запретить деятельность «Таблиги джамаат», unter: <http://rus.azattyk.org/a/27389035.html> (Stand: 10.06.2016).
- 8 Vgl. Tengrifund.ru (20.12.2014): Современное состояние и перспективы тенгрианства в Кыргызстане, unter: <http://tengrifund.ru/sovremennoe-sostoyanie-i-perspektivy-tengrianstva-v-kyrgyzstane.html> (Stand: 10.06.2016).
- 9 Vgl. inozpress.kg (16.04.2016): Кыргызстан реформирует религиозное образование, unter: <http://inozpress.kg/news/view/id/48338> (Stand: 10.06.2016).
- 10 Vgl. mnenie.akipress.org (22.01.2013): Кадыр Маликов: Вопросы модернизации исламского образования, unter: [http://mnenie.akipress.org/unews/un\\_post:1538](http://mnenie.akipress.org/unews/un_post:1538) (Stand: 10.06.2016).
- 11 Vgl. Azattyk (17.01.2014): Турецкий деятель Гюлен усиливает влияние на Кыргызстан, unter: <http://rus.azattyk.org/a/25232754.html> (Stand: 10.06.2016).
- 12 Vgl. АЙТРАЕВА, Gulnara: *Mazar worship in Kyrgyzstan: rituals and practitioners in Talas, Bishkek* 2007.
- 13 Vgl. Eurasianet (08.05.2014): Kyrgyzstan's Sky Worshipers Seek Recognition, unter: <http://www.eurasianet.org/node/68355> (Stand: 10.06.2016).

Erschienene Publikationen:

- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501



missio und Renovabis setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
E-Mail: menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis e.V.  
Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27  
D-85354 Freising  
Tel.: +49/8161/5309-0  
Fax: +49/8161/5309-11

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2017  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600545

Spendenkonto  
IBAN DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX

